

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 21/2020

Potsdam, 21.09.2020

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

3.2.5. - ZE-Festzuschüsse und Heil- und Kostenplan Änderungen zum 1. Oktober 2020

Eingeschränkte Erreichbarkeit der KZVLB am 25. September

Aufgrund der technisch notwendigen Umrüstung der Telefonanlage der KZVLB am 25.09.2020 sind die Mitarbeiter der Verwaltung voraussichtlich nur eingeschränkt telefonisch erreichbar. Falls Sie uns nicht erreichen, kommunizieren Sie bitte an diesem Tag per E-Mail mit uns. Wir bitten um Verständnis!

Anlagen

- Muster Heil- und Kostenplan
- Abrechnungshilfe für Festzuschüsse gültig ab 01.10.2020
- PM KZVLB: Ab Oktober höhere Zuschüsse für Zahnersatz

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

**ZE-FESTZUSCHÜSSE UND HEIL- UND KOSTENPLAN
ÄNDERUNGEN ZUM 1. OKTOBER 2020**

Änderung der Festzuschusshöhe und Bonusangaben

Mit Beschluss vom 03.09.2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die befundbezogenen Festzuschüsse an die Rechtslage des TSVG angepasst. Zum 01.10.2020 erhöhen sich die befundbezogenen Festzuschüsse, die bisher 50 Prozent der durchschnittlichen Kosten der Regelversorgung abdecken, auf 60 Prozent. In der Folge ändern sich auch die Bonusangaben für die regelmäßige Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen auf 70 bzw. 75 Prozent. Dazu werden die Härtefallregelungen in der Festzuschuss-Richtlinie angepasst.

Der G-BA hat im Zuge dieser Anpassungen auch die temporäre Umsatzsteuerreduktion für zahntechnische Leistungen von 7 auf 5 Prozent bei der Detailberechnung der Festzuschussbeträge berücksichtigt. Der Beschluss tritt – vorbehaltlich der Zustimmung des BMG – am 01.10.2020 in Kraft.

Die Versicherten erhalten die jeweils zum Zeitpunkt der Ausstellung des Heil- und Kostenplans geltenden Festzuschüsse.

Die Übersicht „Abrechnungshilfe für Festzuschüsse“ ab 01.10.2020 ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Nicht-Edelmetall (NEM)-Festzuschüsse ab 01.10.2020

Ab 01.10.2020 gelten auch neue (in der nachstehenden Tabelle dargestellte) Beträge für den NEM-Festzuschuss je Zuschussstufe; pro Abrechnungseinheit. Diese werden zur Berechnung von ggf. vorhandenen Edelmetallmehrkosten benötigt.

NEM-Festzuschuss je Zuschuss-Stufe				
Datum ab	60 %	70 %	75 %	100 %
01.10.2020	8,35 €	9,74 €	10,43 €	13,91 €

Änderungen im BMV-Z ab 01.10.2020

Zeitgleich mit der Erhöhung der Festzuschüsse ändern sich die Bezeichnungen der einzelnen „Festzuschussstufen“: Statt wie bisher „Festzuschuss, mit Bonus 20 bzw. 30 %, doppelter Festzuschuss“ wird es ab Oktober „Festzuschuss in der Höhe von 60, 70, 75 oder 100 %“ heißen. In der Folge sind redaktionelle Anpassungen im BMV-Z erforderlich, über die die Vertragspartner auf Bundesebene derzeit Einvernehmen herstellen. Sobald die diesbezügliche Änderungsvereinbarung vorliegt, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen.

Neuer Heil- und Kostenplan ab 01.10.2020

Die redaktionellen Änderungen betreffen auch den Heil- und Kostenplan Teil 1 und 2 (Anlage 14a BMV-Z, Vordrucke 3a und 3b). Zu Ihrer Information fügen wir diesem Rundschreiben die Abbildungen der geänderten Vordrucke als Anlage bei.

Nach Mitteilung der KZBV vom 14.09.2020 haben sich die Bundesmantelvertragspartner darauf verständigt, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Angabe der genehmigten Festzuschüsse keine Übergangsregelung zur Verwendung der bisherigen Vordrucke geben soll. Die neuen Formulare zum Heil- und Kostenplan (Vordrucke 3a und 3b) sind somit ab dem 1. Oktober 2020 verpflichtend anzuwenden.

Die PVS-Hersteller sind über die Änderungen der Formulare informiert.

Die KZVLB ist bemüht, trotz dieser Kurzfristigkeit **alle Zahnarztpraxen** im Land Brandenburg bis Ende September per **Sonderlieferung automatisch** mit einer **Grundausrüstung der neuen Heil- und Kostenpläne** zu versorgen.

Sollte eine Praxis dennoch nicht rechtzeitig mit dem Vordruck ausgestattet sein, wird in Einzelfällen die Verwendung alter Formulare unter Berücksichtigung der neuen Festzuschüsse für kurze Zeit zugelassen. Grundsätzlich dürfen die alten Heil- und Kostenpläne jedoch nicht aufgebraucht werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen/ZE-Abrechnung:

Frau Schlomm (Abr.-Nrn. 0001 bis 1573) Tel.: 0331 2977-102, abrechnung.ZE1@kzvlb.de

Frau More-Krüger (Abr.-Nrn. 1574 bis 2909) Tel.: 0331 2977-146, abrechnung.ZE7@kzvlb.de

Frau Grabbert (Abr.-Nrn. 2910 bis 89999) Tel.: 0331 2977-178, abrechnung.ZE8@kzvlb.de

Anke Kowalski, Telefon: 0331 2977-111, anke.kowalski@kzvlb.de

Befunde	Festzuschüsse in €			
	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	192,81	224,95	241,01	321,35
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschmelz, je Zahn	221,41	258,31	276,77	369,02
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	65,17	76,03	81,46	108,61
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	40,51	47,26	50,64	67,52
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	119,01	138,85	148,76	198,35
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freibrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	445,45	519,69	556,81	742,41
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	507,79	592,42	634,74	846,32
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	566,64	661,08	708,30	944,40
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	620,62	724,05	775,77	1.034,36
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	246,76	287,88	308,45	411,26
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	180,59	210,69	225,74	300,98
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	64,18	74,87	80,22	106,96
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	451,91	527,23	564,89	753,19
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	320,54	373,96	400,67	534,23
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	472,39	551,12	590,48	787,31
4.2 Zahnloser Oberkiefer	456,70	532,82	570,88	761,17
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	488,36	569,76	610,46	813,94
4.4 Zahnloser Unterkiefer	490,08	571,76	612,60	816,80
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	105,69	123,31	132,11	176,15
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	328,66	383,43	410,82	547,76
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	51,79	60,42	64,74	86,32

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

	1.1 www	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-Zähne	3.1 Lücken- situation II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1,-4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw # 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X ³	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X ³
1.4 Stift, konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X		
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X						X								X	X		
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X		X	X								X	X		
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X		
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X ²	X ²				X ²		X						X	X		
3.2 TK	X	X	XO	XO	X ²	X ²				X ²	X	X						X	X		
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X											X	X	X				
4.2, 4.4 zahnlos Pr.														X	X		X				X ⁵
4.5 Metallbasis			X	X									X	X		X	X				
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X	X	XO	XO								X	X	X	X	X	X ⁴	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X												X		X	X ⁴	X				
4.9 Stützstiftreg. ¹													X	X	X	X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.2 sw # 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.5 sw Proth.	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³									X ⁵			X ³			

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verbundbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

- Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkronen im Verbundbereich ansetzbar.
 - Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkronen und je Brückenzwischenglied im Verbundbereich ansetzbar.
 - Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkronen bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkronen im Verbundbereich ansetzbar.
- Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.
- Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

¹ nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen
² nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger
 Freisituation und maximal 2 nebeneinander-rehenden Oberkiefer-Schneidezähnen
³ nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der
 Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter
 „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar
⁴ nur bei Reparaturen
⁵ nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2 Einzelkronen/ Teilkronen	1.4/1.5 Stift, konf./ gegoss.	2.1-2.6 Lücken- situation I	3.1 Lücken- situation II	3.2 Teleskop- kronen	4.1/4.3 Deck- prothese	4.5 Metall- basis	4.6 Teleskop- kronen l.v.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelstift- kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims- prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfütt. Teilproth.	6.7 Unterfütt. Total-/Deck- prothese	6.8 Wieder- ein- gliederung	6.8.1 Wieder- ein- gliederung Adhäsiv- brücke	6.9 Facette	6.10 Teleskop: Primär oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/ Anheerkronen auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wieder- ein- gliederung Einzel-/Anheer- kronen Kpl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X		X			X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	
6.7	X	X	X		X		X	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	
6.8	X	XO	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.8.1	X	X	X		X			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X		X	X	X	X	X		X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X		X			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X
7.4	X	X	X		X			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X	X		X		X	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:

» **KASSENZAHNÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG**

KZBV

Universitätstraße 73 · 50931 Köln · E-Mail: kzbvpr@kzbv.de · Stand: Oktober 2020

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

Befunde		Festzuschüsse in €			
		60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	295,97	345,30	369,97	493,29
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	74,97	87,47	93,71	124,95
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	155,25	181,13	194,06	258,75
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	214,41	250,15	268,01	357,35
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	279,05	325,56	348,82	465,09
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	384,28	448,32	480,35	640,46
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	18,94	22,09	23,67	31,56
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	44,44	51,85	55,55	74,07
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	74,01	86,35	92,51	123,35
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	105,73	123,35	132,16	176,21
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	79,14	92,33	98,93	131,90
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	15,74	18,36	19,67	26,23
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	115,36	134,58	144,20	192,26
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	23,00	26,84	28,76	38,34
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	87,11	101,63	108,89	145,19
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	104,56	121,98	130,70	174,26
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	13,72	16,00	17,15	22,86
6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	38,69	45,14	48,36	64,48
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	74,72	87,18	93,41	124,54
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	220,95	257,78	276,19	368,25
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	192,39	224,46	240,49	320,65
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	117,38	136,94	146,72	195,63
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	69,91	81,56	87,38	116,51
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	14,79	17,26	18,49	24,65
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	467,99	545,99	584,99	779,99
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	13,66	15,94	17,08	22,77
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	66,97	78,13	83,71	111,61

Pressemitteilung

Ab Oktober höhere Zuschüsse für Zahnersatz

Ab dem 1. Oktober sinken für gesetzlich versicherte Zahnarztpatienten die Kosten für eine prothetische Versorgung. Grund dafür sind die steigenden Festzuschüsse der Krankenkassen. Noch stärker profitieren all jene, die ein lückenlos geführtes Bonusheft vorweisen können.

Nach der bisherigen Regelung bekommen gesetzlich Versicherte rund 50 Prozent der Kosten für eine Standardbehandlung mit einer Krone, Brücke oder Prothese, die sogenannte Regelversorgung, von ihrer Krankenkasse erstattet. Gleiches trifft für Reparaturen zu. Ab Oktober erhöht sich dieser Zuschuss auf 60 Prozent.

Vorsorge wird belohnt

Durch die regelmäßige Teilnahme an der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung – für Erwachsene einmal jährlich, für Kinder und Jugendliche zweimal jährlich – können Patienten ihren Bonus weiter steigern.

Wer für die letzten fünf Jahre regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt durch Stempel im Bonusheft nachweisen kann, erhält für alle ab 1. Oktober 2020 ausgestellten Heil- und Kostenpläne einen Zuschuss von 70 Prozent zur Regelversorgung. Mit einem lückenlosen Nachweis für die letzten zehn Jahre erhöht sich dieser Anteil auf 75 Prozent. Ausschlaggebend für die höheren Zuschüsse ist das Ausstellungsdatum des Heil- und Kostenplans. Wer jetzt schon in Behandlung ist, erhält die bisherigen Zuschüsse.

Eine weitere Neuregelung gilt ab Oktober: Wurde in der Vergangenheit auch nur eine einzige Vorsorgeuntersuchung versäumt, verlor der Patient den gesamten Anspruch auf den Zusatzbonus und musste aufs Neue anfangen, Stempel zu sammeln. Künftig können Patienten den Bonus ihrer Krankenkasse auch dann erhalten, wenn der jährliche Zahnarztbesuch im Zehn-Jahres-Zeitraum einmal versäumt wurde. Allerdings gilt diese Regelung nur in besonderen Ausnahmefällen, beispielsweise bei einer schweren Erkrankung.



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Vorsitzender des Vorstandes:
Dr. Eberhard Steglich
Telefon: 0331 2977 350
Telefax: 0331 2977 315

Abteilung Kommunikation
Christina Pöschel
Telefon: 0331 2977 337
Telefax: 0331 2977 220
christina.poeschel@kzvlb.de

Internet: www.kzvlb.de

vom 21.09.2020

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der brandenburgischen Vertragszahnärzte.

Vorsitzender des Vorstandes Dr. Eberhard Steglich
Tel.: 0331 2977 313
E-Mail: eberhard.steglich@kzvlb.de